
2.1.8 Gestaltung

2.1.8.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Unterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Rahmenplan Gestaltung und Multimedia beschrieben. Detaillierte Prüfungsanforderungen und ausführliche Aufgabenbeispiele für die Abiturprüfung sind in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“ formuliert.

In der Abiturprüfung werden Kompetenzen aus folgenden Lernbereichen geprüft:

- Werkanalyse und Werkinterpretation
- Künstlerische Gestaltung
- Architektur
- Visuelle Kommunikation
- Produkt-, Architektur- und Medienanalyse
- Mediengestaltung oder Gestaltungstechnik
- Produktgestaltung

Bereiche der freien Gestaltung und Produktgestaltung

- Ermöglichung und Förderung des Erwerbs einer umfassenden studien- und berufsorientierten Gestaltungskompetenz, die in den traditionellen Gestaltungsfeldern der Bildenden Kunst und des Designs Anwendung findet.
- erhöhter Anteil an experimentellen Lösungsprozessen von Gestaltungsaufgaben

2.1.8.2 Schriftliche Prüfung

2.1.8.2.1 Aufgaben

Die Prüfung enthält theoretische und/oder praktische Anteile aus zwei Lernbereichen.

Die praktische, gestalterische Teilaufgabe beinhaltet eine eingegrenzte gestalterische Problemstellung, die in Konzeption und Realisation eigene selbständige Entscheidungen erfordert. Der praktische Aufgabenteil erfordert Planung, Gestaltung und Dokumentation.

Die Prüfungsaufgaben sind materialgebunden und beziehen sich auf Texte, bildnerische Gestaltungen oder audio-visuelle Medien.

Die Prüfungsaufgaben sind angemessen gegliedert und können unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten umfassen.

Die Prüfung geht inhaltlich über den thematischen Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus.

Die Aufgabenstellung ermöglicht Leistungen in den drei Anforderungsbereichen Reproduktion (I) Reorganisation (II) und Transfer (III). Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50% den Schwerpunkt der Anforderungen. Die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30% diejenigen aus dem Anforderungsbereich I. Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, was zur vollständigen Erarbeitung der Aufgabe zu tun ist. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Prüfungszeit beträgt mindestens 240 Minuten und höchstens 300 Minuten.

Die zwei einzureichenden Prüfungsvorschläge und die erwartete Prüfungsleistung unterscheiden sich erkennbar hinsichtlich ihrer Inhalte und Schwerpunktsetzungen.

2.1.8.2.2 Auswahl von Aufgaben

Aus den zwei eingereichten Prüfungsvorschlägen wählt die Fachaufsicht einen Prüfungsvorschlag aus.

2.1.8.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen. Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie macht die Beurteilung transparent und liefert Begründungshinweise. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzugs bezüglich der erwarteten Teilleistungen. Die Notenbildung erfolgt auf Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten bzw. Prozentangaben quantifiziert. Die Gesamtleistung wird entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3) festgesetzt.

Die Beurteilung der praktischen, gestalterischen Teilaufgabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Darstellung und der dokumentierten Gestaltungsentscheidungen (Problemerkennung, Abstraktionsfähigkeit, Passgenauigkeit in der Anwendung, Akzentuierung von Gestaltungsmitteln, Funktion, Originalität, Klarheit, Eindeutigkeit und die Beherrschung von Arbeitstechniken.)
- Quantität der Darstellung und der dokumentierten Gestaltungsentscheidungen (Entfaltung und Vielfalt von Bezügen, Folgerungen, Begründungen sowie Wertungen bezüglich der gewählten ästhetischen Mittel.)

Aus der Beurteilung der praktischen, gestalterischen Teilaufgabe soll hervorgehen, welcher Wert den vorgebrachten Lösungen und Argumenten beigemessen wird und wieweit die Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wird.

2.1.8.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.1.8.3.1 Aufgaben

Die Aufgabenarten entsprechen denen der schriftlichen Prüfung. Die Aufgabe bezieht sich auf einen Lernbereich und Schwerpunkt eines Halbjahres. Die Länge und Komplexität der Texte (maximal 500 Wörter) sowie die Vorführdauer audio-visueller Medien (maximal 3 Minuten) werden der Vorbereitungszeit der mündlichen Prüfung angepasst. Audio-visuelle Medien müssen in der Vorbereitungszeit ständig abrufbar sein.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren. Im anschließenden Prüfungsgespräch wird ein Lernbereich aus einem weiteren Halbjahr geprüft.

2.1.8.3.2 Bewertung und Beurteilung Prüfungsleistung

Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gelten dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung.

Bezogen auf den Erwartungshorizont werden die Qualität und Quantität der nachgewiesenen fachlichen und methodischen Kompetenzen bewertet. Beurteilt werden dabei die sachgerechte Gliederung, Beherrschung der Fachsprache und gegebenenfalls der adäquate Einsatz von Präsentationsmitteln im Vortrag. Bewertet werden das Verständnis und die Beurteilung gestalterischer und technischer Aufgaben und Kreativität und Selbständigkeit bei Lösungen.

2.1.9 *Multimedia*

2.1.9.1 *Ziele und Lernbereiche*

Der Gegenstand des Unterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Rahmenplan Gestaltung und Multimedia beschrieben. Detaillierte Prüfungsanforderungen und ausführliche Aufgabenbeispiele für die Abiturprüfung sind in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“ formuliert.

In der Abiturprüfung werden Kompetenzen aus folgenden Lernbereichen geprüft:

- Werkanalyse und Werkinterpretation
- Künstlerische Gestaltung
- Architektur
- Visuelle Kommunikation
- Produkt-, Architektur- und Medienanalyse
- Mediengestaltung oder Gestaltungstechnik
- Produktgestaltung

Bereiche der Mediengestaltung und Medientechnik

- Ermöglichung und Förderung einer umfassenden studien- und berufsorientierten Medienkompetenz, die in konkreten Bezügen zu den Gestaltungsfeldern Kunst, Design, Film, Animation (3d und 2d) und Architektur Anwendung findet.
- erhöhter Anteil an angewandten Lösungsprozessen von Gestaltungsaufgaben

2.1.9.2 *Schriftliche Prüfung*

*2.1.9.2.1 *Aufgaben**

Die Prüfung enthält theoretische und/oder praktische Anteile aus zwei Lernbereichen. Die praktische, gestalterische Teilaufgabe beinhaltet eine eingegrenzte gestalterische Problemstellung, die in Konzeption und Realisation eigene selbständige Entscheidungen erfordert. Der praktische Aufgabenteil erfordert Planung, Gestaltung und Dokumentation. Die Prüfungsaufgaben sind materialgebunden und beziehen sich auf Texte, bildnerische Gestaltungen oder audio-visuelle Medien.

Die Prüfungsaufgaben sind angemessen gegliedert und können unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten umfassen.

Die Prüfung geht inhaltlich über den thematischen Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus.

Die Aufgabenstellung ermöglicht Leistungen in den drei Anforderungsbereichen Reproduktion (I) Reorganisation (II) und Transfer (III). Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50% den Schwerpunkt der Anforderungen. Die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30% diejenigen aus dem Anforderungsbereich I. Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, was zur vollständigen Erarbeitung der Aufgabe zu tun ist. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Prüfungszeit beträgt mindesten 240 Minuten und höchstens 300 Minuten.

Die zwei einzureichenden Prüfungsvorschläge und die erwartete Prüfungsleistung unterscheiden sich erkennbar hinsichtlich ihrer Inhalte und Schwerpunktsetzungen

*2.1.9.2.2 *Auswahl von Aufgaben**

Aus den zwei eingereichten Prüfungsvorschlägen wählt die Fachaufsicht einen Prüfungsvorschlag aus.

2.1.9.2.3 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen. Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie macht die Beurteilung transparent und liefert Begründungshinweise. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzugs bezüglich der erwarteten Teilleistungen. Die Notenbildung erfolgt auf Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten bzw. Prozentangaben quantifiziert. Die Gesamtleistung wird entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3) festgesetzt.

Die Beurteilung der praktischen, gestalterischen Teilaufgabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Darstellung und der dokumentierten Gestaltungsentscheidungen
- (Problemerkennung, Abstraktionsfähigkeit, Passgenauigkeit in der Anwendung, Akzentuierung von Gestaltungsmitteln, Funktion, Originalität, Klarheit, Eindeutigkeit und die Beherrschung von Arbeitstechniken.)
- Quantität der Darstellung und der dokumentierten Gestaltungsentscheidungen
- (Entfaltung und Vielfalt von Bezügen, Folgerungen, Begründungen sowie Wertungen bezüglich der gewählten ästhetischen Mittel.)

Aus der Beurteilung der praktischen, gestalterischen Teilaufgabe soll hervorgehen, welcher Wert den vorgebrachten Lösungen und Argumenten beigemessen wird und wieweit die Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wird.

2.1.9.3 **Mündliche Prüfung**

2.1.9.3.1 *Aufgaben*

Die Aufgabenarten entsprechen denen der schriftlichen Prüfung. Die Aufgabe bezieht sich auf einen Lernbereich und Schwerpunkt eines Halbjahres. Die Länge und Komplexität der Texte (maximal 500 Wörter) sowie die Vorführdauer audio-visueller Medien (maximal 3 Minuten) werden der Vorbereitungszeit der mündlichen Prüfung angepasst. Audio-visuelle Medien müssen in der Vorbereitungszeit ständig abrufbar sein.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren. Im anschließenden Prüfungsgespräch wird ein Lernbereich aus einem weiteren Halbjahr geprüft.

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.1.9.3.2 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gelten dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung.

Bezogen auf den Erwartungshorizont werden die Qualität und Quantität der nachgewiesenen fachlichen und methodischen Kompetenzen bewertet. Beurteilt werden dabei die sachgerechte Gliederung, Beherrschung der Fachsprache und gegebenenfalls der adäquate Einsatz von Präsentationsmitteln im Vortrag. Bewertet werden das Verständnis und die Beurteilung gestalterischer und technischer Aufgaben und Kreativität und Selbständigkeit bei Lösungen.

2.2.11 *Recht*

2.2.11.1 *Ziele und Lernbereiche*

Der Gegenstand des Rechtunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Rahmenplan Recht des Beruflichen Gymnasiums beschrieben, der auch für die Gymnasiale Oberstufe gilt.

Unabhängig von den Schwerpunktbildungen in den schulischen Curricula müssen für die Abiturprüfung Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Strafrecht und Gutachtentechnik
- Grundlagen des Vertragsrechts
- Kaufvertragsrecht
- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Staats- und Verfassungsrecht

2.2.11.2 *Schriftliche Prüfung*

2.2.11.2.1 Aufgaben

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen verwendet werden.

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Texte und weitere Materialien müssen insgesamt in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.11.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.11.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten oder nach Prozentvorgaben nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.11.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.11.3.1 Aufgaben

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.11.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.12 Betriebswirtschaft/Rechnungswesen

2.2.12.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Wirtschaftslehreunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind für die Gymnasiale Oberstufe im Rahmenplan Wirtschaftslehre und für das Berufliche Gymnasium im Rahmenplan Fachrichtung Wirtschaft beschrieben. In der Gymnasialen Oberstufe wird Wirtschaftslehre im Leistungsfach und im Grundfach mit volkswirtschaftlicher Orientierung unterrichtet.

Für die Abiturprüfung bei volkswirtschaftlicher Orientierung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Wirtschaftsordnung, Wirtschaftssysteme
- Markt, Preisbildung, Wettbewerb, Wettbewerbspolitik,
- Geldtheorie, Geldpolitik,
- Wirtschaftspolitik, wirtschaftspolitische Konzepte, Instrumente der Wirtschaftspolitik, Ökonomie und Ökologie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Globalisierung.

Die Beruflichen Gymnasien sowie die Gymnasiale Oberstufe am Schulzentrum Bördestraße unterrichten im Profil Betriebswirtschaft das Leistungsfach mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaft und Rechnungswesen/Controlling sowie das Grundfach Volkswirtschaft, in allen anderen Profilen der Beruflichen Gymnasien das Grundfach Betriebs- und Volkswirtschaft und im Profil Wirtschaftsinformatik auch das Grundfach Rechnungswesen.

Für das Leistungsfach Betriebswirtschaft und Rechnungswesen/Controlling sind Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen verbindlich:

- Das Unternehmen als komplexes wirtschaftliches und soziales System
- Auftragsabwicklung in Beschaffung, Produktion und Vertrieb
- Grundlagen des internen und externen Rechnungswesen
- Ziele, Aufgaben und Prozesse der Marktkommunikation
- Ziele, Aufgaben und Prozesse der Personalwirtschaft
- Ziele, Aufgaben und Prozesse der Investition und Finanzierung
- Controlling und Unternehmenssteuerung

Für das Grundfach Volkswirtschaft im Profil Betriebswirtschaft sind Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen verbindlich:

- Wirtschaftspolitische Ziele
- Erfolgsmessung in Volkswirtschaft und Unternehmen
- Beschäftigung, Konjunktur, Wachstum und wirtschaftspolitische Konzeptionen
- Geldpolitik
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Markt und Wettbewerb

Für das Grundfach Betriebs- und Volkswirtschaft sind Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen verbindlich:

- Ökonomische Aspekte der Sozialen Marktwirtschaft
- Planung einer Unternehmensgründung
- Steuerung und Kontrolle der Leistungserstellung
- Ziele, Aufgaben und Prozesse der Marktkommunikation
- Untersuchung und Bewertung der Wirtschaftspolitik
- Ziele, Aufgaben und Prozesse der Finanzierungsprozesse

Für das Grundfach Rechnungswesen sind Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen verbindlich:

- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Controlling
- Prozesskostenrechnung

2.2.12.2 Schriftliche Prüfung

2.2.12.2.1 Aufgaben

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen verwendet werden.

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Texte und weitere Materialien müssen insgesamt in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.12.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.12.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten oder nach Prozentvorgaben nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.12.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.12.3.1 Aufgaben

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.12.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.13 Pädagogik/Psychologie

2.2.13.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Pädagogik/Psychologieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Rahmenplan Pädagogik/Psychologie beschrieben. Dieses Fach wird als Leistungsfach im Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales unterrichtet.

Für die Abiturprüfung müssen Fähigkeiten und Kenntnisse aus den folgenden Bereichen zur Verfügung stehen:

- Theorien der Psychologie
- Methoden der Psychologie
- Prozesse und Qualitäten bewussten und unbewussten menschlichen Erlebens und Verhaltens
- Persönlichkeit im sozialen Umfeld
- Persönlichkeit und ihre Entfaltung
- Problematisches Erleben und Verhalten sowie die Möglichkeiten der Hilfe
- Beschreibung, Analyse und Beurteilung von Bildungs- und Erziehungsprozessen
- Lernen und Entwicklung unter pädagogischen Aspekten
- Erziehung, Sozialisation und Identitätsbildung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter
- Werte, Normen und Ziele in der Erziehung
- Erziehung und Gesellschaft

2.2.12.2 Schriftliche Prüfung

2.2.12.2.1 Aufgaben

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten oder Karikaturen verwendet werden.

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich auf mindestens zwei der oben angeführten Lernbereiche. Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50% den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30% diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Weitere Materialien müssen in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilen-zählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.12.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.12.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten oder nach Prozentvorgaben nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.12.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.12.3.1 Aufgaben

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert, ihre Bearbeitung erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.12.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.3.6 *Luft- und Raumfahrttechnik*

2.3.6.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Technikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Rahmenplan Technik beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Technik und ihre Bedeutung
- Elektronische und digitaltechnische Systeme
- Aerodynamik, Bahn- und Flugmechanik
- Aufbau und Auslegung von Luft- und Raumfahrzeugen
- Antriebssysteme in der Luft- und Raumfahrt
- Avionische Systeme

2.3.6.2 Schriftliche Prüfung

2.3.6.2.1 Aufgaben

Die schriftliche Prüfung setzt sich in der Regel aus mehreren Aufgaben zusammen. Dabei ist die einzelne Aufgabe durch einen einheitlichen thematischen Zusammenhang definiert. Die Aufgabenstellung soll eine vielschichtige Auseinandersetzung mit komplexen Problemen zulassen. Die Aufgaben können in begrenztem Umfang in Teilaufgaben gegliedert sein. Diese sollen so unabhängig voneinander sein, dass eine Fehlleistung – insbesondere am Anfang - nicht die weitere Bearbeitung der Aufgabe unmöglich macht.

Für die schriftliche Prüfung sind folgende Aufgabenarten geeignet:

- Technische Problemstellung: Analysieren, dimensionieren, entwickeln in bekanntem und verändertem Kontext.
- Materialgebundene Aufgaben: Auswerten, Interpretieren und Bewerten von technischen Unterlagen. Mit Hilfe des zur Verfügung gestellten Materials sollen vorgegebene Sachverhalte und Probleme selbstständig dargestellt und analysiert werden. Die Materialien dürfen in diesem Zusammenhang nicht im Unterricht verwendet worden sein.
- Aufgaben mit Experimenten: Beschreiben und Auswerten vorgeführter, selbst durchgeführter oder dokumentierter Experimente und Verwendung der Ergebnisse für anschließende Aufgabenstellungen.

Nicht zugelassen sind:

- Prüfungen, in denen ausschließlich aufsatzartig zu arbeiten ist,
- Prüfungen, in denen eine überwiegend mathematische Bearbeitung gefordert wird,
- Prüfungen ohne Kontextorientierung.

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche aus einem Halbjahr der Qualifikationsphase und schließt einen weiteren Bereich ein. Grundlage jeder Prüfungsaufgabe sollte eine übergeordnete Thematik sein, die gewährleistet, dass Teilaufgaben einen gemeinsamen Bezug haben. Die Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung soll sowohl fachliche als auch methodische Kompetenzen überprüfen.

Eine Prüfungsaufgabe muss sich auf alle drei Anforderungsbereiche erstrecken. Die Prüfungsaufgaben erreichen dann ein angemessenes Niveau, wenn der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II (ca. 50 %) liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III (mit je ca. 25 %) berücksichtigt werden.

Entsprechende Anteile der Anforderungsbereiche können insbesondere durch geeignete Wahl der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kompetenzen, sowie durch die Struktur

und Formulierung der Prüfungsaufgabe erreicht werden. Diese Wahl sollte so erfolgen, dass eine prüfungsdidaktisch sinnvolle, selbstständige Leistung gefordert wird, ohne dass der Zusammenhang zur bisherigen Unterrichts- und Klausurpraxis verloren geht.

Die Aufgliederung einer Prüfungsaufgabe darf nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird. Die erste Teilaufgabe sollte nicht mit einer Fragestellung aus dem Anforderungsbereich III beginnen. Ausdrücklich erwünscht sind offene Aufgabenstellungen, die mehrere Lösungswege ermöglichen.

Bei experimentellen Aufgabenstellungen ist für den Fall des Misslingens vorab eine Datensicherung vorzunehmen.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Zu jeder Abituraufgabe wird die erwartete Prüfungsleistung beschrieben. Außerdem wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt. Um das Prüfungsergebnis transparent zu machen, sollen Angaben zum Gewichtungsverhältnis der Teilaufgaben enthalten sein.

2.3.6.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach

2.3.6.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) soll hervorgehen, „welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung entsprechend des vorgegebenen Bewertungsschlüssels (s. Nr. 1.3.3).

Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Liefern Prüflinge zu einer gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Bearbeitungen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht erfasst waren, so sind die erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei darf der vorgesehene Bewertungsrahmen für die Teilaufgabe nicht überschritten werden.

Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten. Darüber hinaus sind schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu bewerten.

2.3.6.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung muss alle drei beschriebenen Anforderungsbereiche beinhalten. Sie bezieht sich auf die Unterrichtsinhalte von mindestens zwei Kurshalbjahren der Qualifikationsphase.

In der mündlichen Prüfung zeigen die Prüflinge, dass sie über technische Sachverhalte und zu fachspezifischen Frage- und Problemstellungen Position beziehen können. Dies geschieht in einem Prüfungsgespräch oder in freiem Vortrag oder in einer Präsentation oder in Kombinationen daraus. Grundlage dafür kann eine gegliederte Aufgabe mit Material sein, die dem Prüfling zu Beginn der Vorbereitung schriftlich vorgelegt wird. Schließt das Prüfungsgespräch an einen freien Vortrag oder an eine Präsentation an, geht es über die vorher zu lösende Aufgabe hinaus und hat weitere Themen bzw. größere Zusammenhänge zum Gegenstand. Das Prüfungsgespräch erfordert Überblickswissen sowie Flexibilität und Reaktionsfähigkeit des Prüflings. Die Gesprächsführung muss dem Prüfling Spielraum für

eigene Entwicklungen einräumen und bezüglich der Prüfungsnote ergebnisoffen gestaltet werden.

2.3.6.3.1 *Aufgaben*

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen. Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben. Die Aufgabe muss so angelegt sein, dass in der Prüfung unter Beachtung der Anforderungsbereiche, welche auf der Grundlage eines Erwartungshorizontes zugeordnet werden, grundsätzlich jede Note erreichbar ist.

2.3.6.3.2 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten in der mündlichen Prüfung die gleichen Grundsätze wie in der schriftlichen Prüfung. Es sollen neben den beschriebenen Kompetenzen vor allem folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Erschließung technischer Problemstellungen,
- Umfang und Qualität der nachgewiesenen technischen Kenntnisse,
- sachgerechte Gliederung und folgerichtiger Aufbau der Darstellung,
- Beherrschung der Fachsprache,
- Verständlichkeit der Darlegungen und die Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen,
- Sicherheit des Reagierens und Flexibilität in der Argumentation,
- der Grad der Selbstständigkeit.

2.3.7 Mechatronik

2.3.7.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Technikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Rahmenplan Technik beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Technik und ihre Bedeutung
- Elektronische und digitaltechnische Systeme
- Automatisierungstechnik in mechatronischen Systemen
- Sensorik, Aktorik und Robotik in mechatronischen Systemen
- Information und Kommunikation in mechatronischen Systemen
- Visualisieren und Virtualisieren von mechatronischen Systemen

2.3.7.2 Schriftliche Prüfung

2.3.7.2.1 Aufgaben

Die Prüfung setzt sich in der Regel aus mehreren Aufgaben zusammen. Dabei ist die einzelne Aufgabe durch einen einheitlichen thematischen Zusammenhang definiert. Die Aufgabenstellung soll eine vielschichtige Auseinandersetzung mit komplexen Problemen zulassen. Die Aufgaben können in begrenztem Umfang in Teilaufgaben gegliedert sein. Diese sollen so unabhängig voneinander sein, dass eine Fehlleistung – insbesondere am Anfang - nicht die weitere Bearbeitung der Aufgabe unmöglich macht.

Für die schriftliche Prüfung sind folgende Aufgabenarten geeignet:

- Technische Problemstellung: Analysieren, dimensionieren, entwickeln in bekanntem und verändertem Kontext.
- Materialgebundene Aufgaben: Auswerten, Interpretieren und Bewerten von technischen Unterlagen. Mit Hilfe des zur Verfügung gestellten Materials sollen vorgegebene Sachverhalte und Probleme selbstständig dargestellt und analysiert werden. Die Materialien dürfen in diesem Zusammenhang nicht im Unterricht verwendet worden sein.
- Aufgaben mit Experimenten: Beschreiben und Auswerten vorgeführter, selbst durchgeführter oder dokumentierter Experimente und Verwendung der Ergebnisse für anschließende Aufgabenstellungen.

Nicht zugelassen sind:

- Prüfungen, in denen ausschließlich aufsatzartig zu arbeiten ist,
- Prüfungen, in denen eine überwiegend mathematische Bearbeitung gefordert wird,
- Prüfungen ohne Kontextorientierung.

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche aus einem Halbjahr der Qualifikationsphase und schließt einen weiteren Bereich ein. Grundlage jeder Prüfungsaufgabe sollte eine übergeordnete Thematik sein, die gewährleistet, dass Teilaufgaben einen gemeinsamen Bezug haben. Die Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung soll sowohl fachliche als auch methodische Kompetenzen überprüfen.

Eine Prüfungsaufgabe muss sich auf alle drei Anforderungsbereiche erstrecken. Die Prüfungsaufgaben erreichen dann ein angemessenes Niveau, wenn der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II (ca. 50 %) liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III (mit je ca. 25 %) berücksichtigt werden.

Entsprechende Anteile der Anforderungsbereiche können insbesondere durch geeignete Wahl der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kompetenzen, sowie durch die Struktur und Formulierung der Prüfungsaufgabe erreicht werden. Diese Wahl sollte so erfolgen, dass

eine prüfungsdidaktisch sinnvolle, selbstständige Leistung gefordert wird, ohne dass der Zusammenhang zur bisherigen Unterrichts- und Klausurpraxis verloren geht.

Die Aufgliederung einer Prüfungsaufgabe darf nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird. Die erste Teilaufgabe sollte nicht mit einer Fragestellung aus dem Anforderungsbereich III beginnen. Ausdrücklich erwünscht sind offene Aufgabenstellungen, die mehrere Lösungswege ermöglichen.

Bei experimentellen Aufgabenstellungen ist für den Fall des Misslingens vorab eine Datensicherung vorzunehmen.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Zu jeder Abituraufgabe wird die erwartete Prüfungsleistung beschrieben. Außerdem wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt. Um das Prüfungsergebnis transparent zu machen, sollen Angaben zum Gewichtungsverhältnis der Teilaufgaben enthalten sein.

2.3.7.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach

2.3.7.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) soll hervorgehen, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung entsprechend des vorgegebenen Bewertungsschlüssels (s. Nr. 1.3.3).

Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Liefern Prüflinge zu einer gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Bearbeitungen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht erfasst waren, so sind die erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei darf der vorgesehene Bewertungsrahmen für die Teilaufgabe nicht überschritten werden.

Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten. Darüber hinaus sind schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu bewerten.

2.3.7.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung muss alle drei beschriebenen Anforderungsbereiche beinhalten. Sie bezieht sich auf die Unterrichtsinhalte von mindestens zwei Kurshalbjahren der Qualifikationsphase.

In der mündlichen Prüfung zeigen die Prüflinge, dass sie über technische Sachverhalte und zu fachspezifischen Frage- und Problemstellungen Position beziehen können. Dies geschieht in einem Prüfungsgespräch oder in freiem Vortrag oder in einer Präsentation oder in Kombinationen daraus. Grundlage dafür kann eine gegliederte Aufgabe mit Material sein, die dem Prüfling zu Beginn der Vorbereitung schriftlich vorgelegt wird. Schließt das Prüfungsgespräch an einen freien Vortrag oder an eine Präsentation an, geht es über die vorher zu lösende Aufgabe hinaus und hat weitere Themen bzw. größere Zusammenhänge zum Gegenstand. Das Prüfungsgespräch erfordert Überblickswissen sowie Flexibilität und Reaktionsfähigkeit des Prüflings. Die Gesprächsführung muss dem Prüfling Spielraum für

eigene Entwicklungen einräumen und bezüglich der Prüfungsnote ergebnisoffen gestaltet werden.

2.3.7.3.1 *Aufgaben*

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen. Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben. Die Aufgabe muss so angelegt sein, dass in der Prüfung unter Beachtung der Anforderungsbereiche, welche auf der Grundlage eines Erwartungshorizontes zugeordnet werden, grundsätzlich jede Note erreichbar ist.

2.3.7.3.2 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten in der mündlichen Prüfung die gleichen Grundsätze wie in der schriftlichen Prüfung. Es sollen neben den beschriebenen Kompetenzen vor allem folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Erschließung technischer Problemstellungen,
- Umfang und Qualität der nachgewiesenen technischen Kenntnisse,
- sachgerechte Gliederung und folgerichtiger Aufbau der Darstellung,
- Beherrschung der Fachsprache,
- Verständlichkeit der Darlegungen und die Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen,
- Sicherheit des Reagierens und Flexibilität in der Argumentation,
- der Grad der Selbstständigkeit.

2.3.8 Informationstechnik

2.3.8.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Technikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Rahmenplan Technik beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Technik und ihre Bedeutung
- Elektronische und digitaltechnische Systeme
- Mikrocomputertechnik
- Automatisierungstechnik
- Vernetzte Systeme / Kommunikation in Netzen
- Datenbanken / Objektorientiertes Programmieren

2.3.8.2 Schriftliche Prüfung

2.3.8.2.1 Aufgaben

Die Prüfung setzt sich in der Regel aus mehreren Aufgaben zusammen. Dabei ist die einzelne Aufgabe durch einen einheitlichen thematischen Zusammenhang definiert. Die Aufgabenstellung soll eine vielschichtige Auseinandersetzung mit komplexen Problemen zulassen. Die Aufgaben können in begrenztem Umfang in Teilaufgaben gegliedert sein. Diese sollen so unabhängig voneinander sein, dass eine Fehlleistung – insbesondere am Anfang - nicht die weitere Bearbeitung der Aufgabe unmöglich macht.

Für die schriftliche Prüfung sind folgende Aufgabenarten geeignet:

- Technische Problemstellung: Analysieren, dimensionieren, entwickeln in bekanntem und verändertem Kontext.
- Materialgebundene Aufgaben: Auswerten, Interpretieren und Bewerten von technischen Unterlagen. Mit Hilfe des zur Verfügung gestellten Materials sollen vorgegebene Sachverhalte und Probleme selbstständig dargestellt und analysiert werden. Die Materialien dürfen in diesem Zusammenhang nicht im Unterricht verwendet worden sein.
- Aufgaben mit Experimenten: Beschreiben und Auswerten vorgeführter, selbst durchgeführter oder dokumentierter Experimente und Verwendung der Ergebnisse für anschließende Aufgabenstellungen.

Nicht zugelassen sind:

- Prüfungen, in denen ausschließlich aufsatzartig zu arbeiten ist,
- Prüfungen, in denen eine überwiegend mathematische Bearbeitung gefordert wird,
- Prüfungen ohne Kontextorientierung.

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche aus einem Halbjahr der Qualifikationsphase und schließt einen weiteren Bereich ein. Grundlage jeder Prüfungsaufgabe sollte eine übergeordnete Thematik sein, die gewährleistet, dass Teilaufgaben einen gemeinsamen Bezug haben. Die Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung soll sowohl fachliche als auch methodische Kompetenzen überprüfen.

Eine Prüfungsaufgabe muss sich auf alle drei Anforderungsbereiche erstrecken. Die Prüfungsaufgaben erreichen dann ein angemessenes Niveau, wenn der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II (ca. 50 %) liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III (mit je ca. 25 %) berücksichtigt werden.

Entsprechende Anteile der Anforderungsbereiche können insbesondere durch geeignete Wahl der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kompetenzen, sowie durch die Struktur

und Formulierung der Prüfungsaufgabe erreicht werden. Diese Wahl sollte so erfolgen, dass eine prüfungsdidaktisch sinnvolle, selbstständige Leistung gefordert wird, ohne dass der Zusammenhang zur bisherigen Unterrichts- und Klausurpraxis verloren geht.

Die Aufgliederung einer Prüfungsaufgabe darf nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird. Die erste Teilaufgabe sollte nicht mit einer Fragestellung aus dem Anforderungsbereich III beginnen. Ausdrücklich erwünscht sind offene Aufgabenstellungen, die mehrere Lösungswege ermöglichen.

Bei experimentellen Aufgabenstellungen ist für den Fall des Misslingens vorab eine Datensicherung vorzunehmen.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Zu jeder Abituraufgabe wird die erwartete Prüfungsleistung beschrieben. Außerdem wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt. Um das Prüfungsergebnis transparent zu machen, sollen Angaben zum Gewichtungsverhältnis der Teilaufgaben enthalten sein.

2.3.8.2.2 *Auswahl von Aufgaben*

Entfällt für dieses Fach

2.3.8.2.3 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) soll hervorgehen, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung entsprechend des vorgegebenen Bewertungsschlüssels (s. Nr. 1.3.3).

Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Liefern Prüflinge zu einer gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Bearbeitungen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht erfasst waren, so sind die erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei darf der vorgesehene Bewertungsrahmen für die Teilaufgabe nicht überschritten werden.

Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten. Darüber hinaus sind schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form gemäß § 6 Abs. 5 der zu bewerten.

3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung muss alle drei beschriebenen Anforderungsbereiche beinhalten. Sie bezieht sich auf die Unterrichtsinhalte von mindestens zwei Kurshalbjahren der Qualifikationsphase.

In der mündlichen Prüfung zeigen die Prüflinge, dass sie über technische Sachverhalte und zu fachspezifischen Frage- und Problemstellungen Position beziehen können. Dies geschieht in einem Prüfungsgespräch oder in freiem Vortrag oder in einer Präsentation oder in Kombinationen daraus. Grundlage dafür kann eine gegliederte Aufgabe mit Material sein, die dem Prüfling zu Beginn der Vorbereitung schriftlich vorgelegt wird. Schließt das Prüfungsgespräch an einen freien Vortrag oder an eine Präsentation an, geht es über die vorher zu lösende Aufgabe hinaus und hat weitere Themen bzw. größere Zusammenhänge zum Gegenstand. Das Prüfungsgespräch erfordert Überblickswissen sowie Flexibilität und Reaktionsfähigkeit des Prüflings. Die Gesprächsführung muss dem Prüfling Spielraum für

eigene Entwicklungen einräumen und bezüglich der Prüfungsnote ergebnisoffen gestaltet werden.

3.1 Aufgaben

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen. Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben. Die Aufgabe muss so angelegt sein, dass in der Prüfung unter Beachtung der Anforderungsbereiche, welche auf der Grundlage eines Erwartungshorizontes zugeordnet werden, grundsätzlich jede Note erreichbar ist.

3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten in der mündlichen Prüfung die gleichen Grundsätze wie in der schriftlichen Prüfung. Es sollen neben den beschriebenen Kompetenzen vor allem folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Erschließung technischer Problemstellungen,
- Umfang und Qualität der nachgewiesenen technischen Kenntnisse,
- sachgerechte Gliederung und folgerichtiger Aufbau der Darstellung,
- Beherrschung der Fachsprache,
- Verständlichkeit der Darlegungen und die Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen,
- Sicherheit des Reagierens und Flexibilität in der Argumentation,
- der Grad der Selbstständigkeit.

2.3.9 *Wirtschaftsinformatik*

2.3.9.1 *Ziele und Lernbereiche*

Der Gegenstand des Unterrichts in Wirtschaftsinformatik sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Rahmenplan für das Berufliche Gymnasium, Fachrichtung Wirtschaft, für das Leistungs- und das Praxisfach Wirtschaftsinformatik beschrieben.

Unabhängig von den Schwerpunktbildungen in den schulischen Curricula müssen für die Abiturprüfung Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

Leistungsfach Wirtschaftsinformatik

- Standardsoftware in Unternehmen
- Einführung in die Programmierung
- Modellierung realer Probleme (Datenbanken, Geschäftsprozesse)
- Fortgeschrittene objektorientierte Programmierung und Software-Engineering
- Wirtschaftsinformatik und das Netz (Datenbanken im Netz)
- Spezielle Systeme
- Office-Hardware
- Wahrnehmungspsychologische Aspekte
- Webdesign
- Informationsethik
- Denkpsychologische Aspekte
- Informationsgrafische Animationen realer Relationen /
- Netztechnologie
- Kommunikationspsychologische Aspekte

2.3.9.2 *Schriftliche Prüfung*

2.3.9.2.1 Aufgaben

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen verwendet werden.

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Texte und weitere Materialien müssen insgesamt in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.3.9.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.3.9.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten oder nach Prozentvorgaben nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.3.9.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.3.9.3.1 Aufgaben

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.3.9.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.3.10 *Gesundheit*

2.3.10.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Unterrichts im Leistungsfach Gesundheit sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Rahmenplan Gesundheit beschrieben. Dieses Fach wird als Leistungsfach im Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales unterrichtet.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Anatomie, Physiologie und Pathologie ausgewählter Organsystemen
- Diagnostik und Therapie ausgewählter Erkrankungen
- Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung
- Pflegesituationen und deren Einbindung in Pflege-theorien
- Gesundheitspolitische Bedeutung wichtiger Fragestellungen zur Prävention, Therapie, Pflege und Rehabilitation.

2.3.10.2 Schriftliche Prüfung

2.3.10.2.1 Aufgaben

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten oder Karikaturen verwendet werden.

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich auf mindestens zwei der oben angeführten Lernbereiche.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Weitere Materialien müssen in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.
- Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten oder nach Prozentvorgaben nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.3.10.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.3.10.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung. Für die Korrektur der Prüfungsarbeit sind die Bewertungsanteile pro Teilaufgabe verbindlich.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten

- stellt Übersichtlichkeit der Ausführungen, die Darlegung wesentlicher Gedankengänge und Lösungsvorschläge sowie die Begründung wesentlicher Aussagen dar,
- berücksichtigt eine mangelnde Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten bei der graphischen Darstellung von Modellierungen, Algorithmen und Datenstrukturen oder falsche Bezüge zwischen verschiedenen Darstellungsformen,
- wertet richtiges Erfassen der Aufgabe und vollständige, präzise Bearbeitung eines Teiles der Arbeitsanweisungen höher als unvollständige oder oberflächliche Ausführungen,
- stellt den Bezug zu den Randkorrekturen her,
- berücksichtigt neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit der Bearbeitung.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umsetzung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten und nach Prozentvorgaben gemäß dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.3.10.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.3.10.3.1 Aufgaben

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert, ihre Bearbeitung erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.3.10.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.3.11 *Architektur und Bautechnik*

2.3.11.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Unterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des profilgebenden Faches sind im Rahmenplan für die Fachrichtung Architektur und Bautechnik beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Entwurfsprozesse und -grundlagen
- Städtebau
- Gebäudeanalyse und Gebäudeplanung
- Baukonstruktion, Statik und Bauphysik
- Visualisierung von Planungen

2.3.11.2 Schriftliche Prüfung

2.3.11.2.1 Aufgaben

Die Prüfung enthält theoretische und kann praktische Anteile im Sinne von zeichnerisch zu bewältigenden Aufgabenteilen oder exemplarisch im Modell zu veranschaulichenden Inhalten. Theoretische Anteile können auch mathematisch rechnerisch zu bewältigende Aufgabenteile enthalten. Folgende Aufgabenarten sind möglich:

- 1) Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und theoretischem Anteil,
- 2) Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil,
- 3) Theoretisch-schriftliche Aufgabe.

Die schriftliche Abiturprüfung im Fach Architektur/Bautechnik bildet eine thematische Einheit, bestehend aus zwei oder mehr Aufgabenteilen. Die Aufgaben sind materialgebunden. Als Materialien dienen Texte, Fachliteratur, Planungsgrundlagen mit städtebaulichem oder gebäudeplanerischem Schwerpunkt, Schaubilder oder Abbildungen von Gebäuden oder städtebaulichen Kontexten. Sämtliche Materialien müssen dem Prüfling in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

Die Prüfungsaufgabe ist gegliedert und umfasst unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten, die Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Jede Prüfungsaufgabe geht inhaltlich über den thematischen Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus. Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase.

Aufgabenstellungen der Aufgabenart (1) dürfen die Anforderungen nicht nur auf den Bereich der zeichnerischen oder modellbautechnischen Fertigkeiten beschränken, sondern müssen eine eindeutig formulierte und hinreichend eingegrenzte fachbezogene theoretische Problemstellung enthalten, die in Konzeption und Realisation eigene theoretische Überlegungen und selbständige Entscheidungen erfordert. Der praktische Teil der Prüfung beinhaltet eine eingegrenzte architektonische, städtebauliche oder bautechnische Problemstellung, die in der Umsetzung eigene selbständige Entscheidungen erfordern, die in sachgemäßer Dokumentation und Reflexion begründet werden. Die Anforderungen an die praktische Realisation bzw. an die damit verbundene Konzeptentwicklung müssen sich an den Möglichkeiten einer Prüfungssituation orientieren.

Aufgabenstellungen der Aufgabenart (2) müssen neben der bautechnischen und/oder architektonischen theoretischen Problemstellung einen eigenen praktischen Handlungsanteil enthalten.

Die zwei einzureichenden Aufgabenvorschläge unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Inhalte und Schwerpunktsetzungen. Die Prüfungsaufgabe muss Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen ermöglichen. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 40% den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III entsprechen mit etwa 30% denen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, was bei der vollständigen Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet wird. Die Operatoren sind den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenart sowie die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kompetenzen bzw. Kenntnissen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Prüfungszeit beträgt mindestens 240 Minuten. Auf Antrag kann die Prüfungszeit für Aufgaben der Aufgabenart (1) und (2) um bis zu 60 Minuten, auf maximal 300 Minuten, verlängert werden.

2.3.11.2.2 Auswahl von Aufgaben

Aus den eingereichten und genehmigten zwei Aufgabenvorschlägen wählt die Fachaufsicht einen Aufgabenvorschlag aus.

2.3.11.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung. Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter und macht die Beurteilung transparent. Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt, dabei wird die Beurteilung der erbrachten Teilleistungen deutlich. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten oder nach Prozentvorgaben nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

Die Beurteilung der praktischen Teilaufgabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität und Komplexität des dargebotenen Lösungsansatzes in Bezug zur Problemstellung (Problemerkennung, Originalität des Lösungsansatzes, Ausarbeitung der fachlichen Aspekte).
- Qualität und fachliche Richtigkeit des dargebotenen Lösungsansatzes in Bezug auf Darstellung und Visualisierung des Sachverhaltes (Beherrschen der Visualisierungstechniken, Dokumentation und Reflexion der dargebotenen Lösung unter Berücksichtigung unterschiedlicher architektonischer und bautechnischer Aspekte).

Aus der Beurteilung der praktischen Teilaufgabe soll hervorgehen, in wieweit die dargebotene Lösung der Aufgabe die genannten Kriterien erfüllt.

2.3.11.3 Mündliche Prüfung

2.3.11.3.1 Aufgaben

Die Aufgaben entsprechen den Lernbereichen der schriftlichen Prüfung. Die Aufgabe bezieht sich auf einen Lernbereich und Schwerpunkt eines Halbjahres. Die Materialien aus Fachliteratur (Texte mit maximal 500 Wörtern und audiovisuelle Medien mit maximaler Dauer von 3 Minuten) sowie Planungsgrundlagen aus architektonischen, städtebaulichen und bautechnischen Kontexten werden im Umfang und Komplexität der Vorbereitungszeit der mündlichen Prüfung angepasst und müssen in der Vorbereitungszeit ständig zur Verfügung stehen.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren. Im anschließenden Prüfungsgespräch wird der Lernbereich des Halbjahres vertiefend geprüft.

2.3.11.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Bezogen auf den Erwartungshorizont werden Qualität und Quantität der nachgewiesenen fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen protokolliert und bewertet.

Beurteilt werden die fachliche Qualität der dargebotenen Lösung in Hinsicht auf das Verständnis und die Beurteilung architektonischer, städtebaulicher und bautechnischer Problemstellungen sowie die Kreativität und Selbständigkeit bei der Entwicklung von Lösungsansätzen. Bewertet werden zudem die sachgerechte Gliederung, Beherrschung der Fachsprache, die Kommunikationsfähigkeit des Prüflings im Prüfungsgespräch und gegebenenfalls der angemessene Einsatz von Präsentationsmitteln im Vortrag.

2.3.12 Ernährung

2.3.12.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Unterrichts in Ernährung sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Rahmenplan Ernährung beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus den folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Stoffwechsel der Makronährstoffe
- Ausscheidung von Stoffwechselendprodukten
- Ernährungsabhängige Krankheiten
- Kostformen/Diäten
- Ernährung ausgewählter Personengruppen
- Lebensmitteltechnologie
- Stoffwechsel der Mikroorganismen

2.3.12.2 Schriftliche Prüfung

2.3.12.2.1 Aufgaben

Die von den Prüflingen zu bearbeitende Prüfungsaufgabe setzt sich aus zwei unabhängigen Aufgaben zusammen. Die Aufgaben sind in der Regel kontextgebunden. Sie sind in Teilaufgaben gegliedert.

Die Aufgaben haben fachspezifische Materialien wie Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte und Graphen zur Grundlage. Die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes sowie eines Beispieltageskostplans sind zulässig.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt mindestens einen weiteren Bereich ein. Die Prüfungsaufgabe beschränkt sich nicht auf ein Halbjahr.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Lösungen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Lösungen haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen die im Bereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden.

Die Gesamtheit der Materialien muss in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden. Texte haben eine Zeilenzählung.

2.3.12.2.2 Auswahl von Aufgaben

Im Fach Ernährung werden die Prüfungsaufgaben dezentral von der Prüferin oder dem Prüfer gestellt. Es werden zwei Aufgaben vorgelegt, die Senatorin für Kinder und Bildung wählt eine Aufgabe aus, die den Prüflingen vorgelegt wird.

Die Fachinhalte der dezentral gestellten Aufgaben müssen aus den Themenbereichen des Rahmenplans stammen, denen die Schwerpunktthemen zugeordnet sind.

2.3.12.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung. Für die Korrektur der Prüfungsarbeit sind die Bewertungsanteile pro Teilaufgabe verbindlich.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umsetzung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten und nach Prozentvorgaben gemäß dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.3.12.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss angesprochen werden.

2.3.12.3.1 Aufgaben

Für den ersten Teil der mündlichen Abiturprüfung sind nur materialgebundene Aufgaben zulässig, die für einen mündlichen Vortrag geeignet sind. Fachspezifische Materialien sind Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte, Graphen etc.. Auch die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes sowie eines Beispieltageskostplans sind möglich.

Die Aufgabe für den ersten Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird mit Hilfe von Operatoren formuliert. Die Bearbeitung der Aufgaben erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen.

2.3.12.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.3.13 *Gestaltungs- und Medientechnik*

2.3.13.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Unterrichts in Gestaltungs- und Medientechnik sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im BGY-Rahmenplan Fachrichtung Gestaltung und Multimedia und in der schulinternen Themensammlung für das Profil Gestaltungs- und Medientechnik beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Gestaltungs- und Darstellungstechniken
- Kommunikationsdesign
- Produktdesign
- Auftragsbezogene Gestaltungstechniken
- Designprozesse

2.3.13.2 Schriftliche Prüfung

2.3.13.2.1 Aufgaben

Die Prüfungsaufgaben enthalten theoretische und praktische Anteile. Folgende Aufgabenarten sind möglich:

- (1) Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und theoretischem Anteil,
- (2) Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil.

Die schriftliche Abiturprüfung im Fach Gestaltungs- und Medientechnik besteht aus zwei oder mehreren Aufgabenteilen. Die Prüfungsaufgabe ist gegliedert und umfasst unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten, die Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen.

Jede Prüfungsaufgabe geht inhaltlich über den thematischen Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus, sie bildet dabei eine thematische Einheit. Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase. Die Aufgaben sind materialgebunden, sie entsprechen den aus dem Unterricht der vorhergegangenen Halbjahre vertrauten Medien. Sämtliche Materialien müssen dem Prüfling in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

Aufgabenstellungen der Aufgabenart (1) dürfen sich nicht nur auf den Bereich der gestaltungstechnischen Fertigkeiten beschränken, sondern müssen eine eindeutig formulierte und hinreichend eingegrenzte gestalterische Problemstellung enthalten, die in Konzeption und Realisation eigene selbstständige Entscheidungen und theoretische Überlegungen erfordert. Die Anforderungen an die praktische Realisation bzw. an die damit verbundene Konzeptentwicklung müssen sich an den Möglichkeiten einer Prüfungssituation orientieren. Aufgabenstellungen der Aufgabenart (2) müssen neben der theoretischen, gestalterischen Problemstellung auch einen eigenen praktischen Handlungsanteil enthalten.

Auf Antrag kann die Prüfungszeit für Aufgaben der Aufgabenart (1) und (2) um bis zu 60 Minuten verlängert werden. Die zwei einzureichenden Aufgabenvorschläge unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Inhalte und Schwerpunktsetzungen.

Die Prüfungsaufgabe muss Leistungen aus allen Anforderungsbereichen ermöglichen: Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 40% den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III entsprechen mit etwa 30% denen aus dem Anforderungsbereich I. Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenart, die Kontextorientierung und die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kompetenzen bzw. Kenntnissen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

2.3.13.2.2 Auswahl von Aufgaben

Aus den eingereichten und genehmigten zwei Aufgabenvorschlägen wählt die Fachaufsicht einen Aufgabenvorschlag aus.

2.3.13.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler. Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten oder nach Prozentvorgaben nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.3.13.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss angesprochen werden.

2.3.13.3.1 Aufgaben

Die Aufgabenarten (1) und (2) der schriftlichen Prüfung können in der mündlichen Prüfung zur Anwendung kommen. Außerdem ist eine theoretisch-schriftliche Aufgabe (3) in der mündlichen Prüfung möglich.

Es gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen an die Prüfungsaufgabe wie für die schriftliche Prüfung. Folgende Ausnahmen sind zu beachten: Die Länge der Texte umfasst – abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität – in der Regel nicht mehr als 500 Wörter. Audio-visuelle Medien dürfen eine Vorführdauer von drei Minuten nicht überschreiten und müssen während der Vorbereitungs- und Prüfungszeit für den Prüfling wiederholt abrufbar sein.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren. Im abschließenden Prüfungsgespräch wird ein Lernbereich aus einem weiteren Halbjahr geprüft.

2.3.13.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gelten dieselben fachlichen, methodischen und organisatorischen Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Es ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und differenziert auszudrücken und Überlegungen, bildbezogene Beispiele und Arbeitsergebnisse in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen. Bewertet werden zudem das problemgerechte Verständnis und die reflektierte Beurteilung gestalterischer und technischer Fragestellungen wie auch die Kreativität und Eigenständigkeit der Lösungsansätze.

Es ist möglich, die Prüfung unter dem Einsatz von vorbereiteten Präsentationsmitteln oder verbunden mit gestalterischen Arbeiten durchzuführen.